

Datum 19.06.2020

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-059/2020**

**Gegenstand:** Transparente Demokratie im Chemnitzer Stadtrat

**Einreicher:** AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig.

**Beschlusspunkt 1:**

Die derzeitige Handhabung (Liveübertragung und für einen begrenzten Zeitraum im Internet) geht weit über das hinaus, was die Gemeindeordnung an Transparenz fordert. Legitimiert wird dies datenschutzrechtlich über Einwilligungen jedes einzelnen Ratsmitgliedes. Da es keine Vorgaben zur zulässigen Dauer einer Veröffentlichung gibt, bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, ob dies möglich ist. Da eine unzulässige Einschränkung des Persönlichkeitsrechts auch durch eine Einwilligung nicht umgangen bzw. legalisiert werden kann, ist zudem zu beachten, dass das Recht besteht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Es besteht dann die Verpflichtung zur Löschung, sofern keine Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorliegt.

Die Aufzeichnung von Stadtratssitzungen und die Verbreitung (live und darüber hinaus für einen begrenzten Zeitraum im Internet) berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Ratsmitglieder und aller weiteren Redner. Bei der Herstellung und Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten, wofür es eine Erlaubnis aller Betroffenen braucht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnung und Übertragung öffentlicher Sitzungen via Bild und Ton im Sinne der DS-GVO findet sich im einschlägigen Landesrecht nicht.

Maßgebliche Bedenken bestehen bei der Herausgabe auf Datenträgern. Die Weitergabe dürfte auch urheberrechtliche Aspekte beinhalten, da die Stadt Chemnitz durch die Bereitstellung von Aufzeichnungen auf Datenträgern ihr Urheberrecht aufgibt und einer Weiterverbreitung, wo auch immer, nicht entgegenwirken kann.

Nicht ausreichend ist es, weitergehende Aufnahmen datenschutzrechtlich stattdessen auf eine bloße Regelung in der Geschäftsordnung zu stützen.

**Beschlusspunkt 2:**

Nach § 40 Abs. 1 SächsGemO enthalten die Niederschriften lediglich den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Hierzu zählt unter anderem das Ergebnis der Abstimmung. Die Fraktionszugehörigkeit ist in diesem Fall nicht ausschlaggebend.

Wie bekannt, besteht die Möglichkeit der namentlichen Abstimmung nach § 22 Abs. 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Diese wird in der Niederschrift entsprechend dokumentiert.

*Barbara Ludwig*  
Oberbürgermeisterin